

28. März 1956

30

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 69 Abs. 3 Satz 1; § 72 Abs. 1 Satz 1

Leitsatz:

Misst in den Gründen das Landesarbeitsgericht seiner Entscheidung nur über die Anschlussberufung, nicht auch über die Berufung grundsätzliche Bedeutung bei, so wirkt die ~~Zu-~~
~~zulassung~~ der Revision, die das Landesarbeitsgericht im Urteilstenor ohne nähere Einschränkung ausspricht, nur hinsichtlich der Entscheidung über die Anschlussberufung, nicht auch über die Berufung.

Aktenzeichen: 2 AZR 550/55

Beschluss des BAG vom 28. März 1956

LAG Bayern
Sitz Nürnberg



2. AZR 550/55

30

N 209/55/VI (Bayern, Sitz Nürnberg)

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 28. März 1956 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern (Sitz Nürnberg),
Kammer VI, vom 8. November 1955 - N 209/55/VI -
wird, soweit sie sich gegen die Entscheidung
über die Berufung richtet, als unzulässig
verworfen. Die Kostenentscheidung bleibt dem
Urteil vorbehalten.

G r ü n d e

Dem bei ihr beschäftigten Kläger hat die Beklagte
am 2. März 1955 fristlos gekündigt. Der Kläger meint,
diese Kündigung sei unwirksam und könne auch nicht in



- 2 -

eine wirksame fristgemässe Kündigung umgedeutet werden. Er hat daher vor dem Arbeitsgericht beantragt, festzustellen, dass " die am 2. März 1955 ausgesprochenen Kündigungen" unwirksam seien. Das Arbeitsgericht hat die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung festgestellt, im übrigen den Kläger mit der Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat sich der Kläger gegen die vom Arbeitsgericht vorgenommene Umdeutung der Kündigung in eine fristgemässe gewandt und beantragt, festzustellen, dass die Kündigung auch als fristgemässe Kündigung unwirksam sei. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten und mit ihrer Anschlussberufung die volle Abweisung der Klage beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben, die Anschlussberufung der Beklagten wegen mangelhafter Begründung als unzulässig verworfen und in der Urteilsformel bestimmt: "Gegen dieses Urteil ist die Revision zugelassen." Die Beklagte hat in vollem Umfang, also nicht nur, soweit ihre Anschlussberufung als unzulässig verworfen ist, Revision eingelegt.

I. Die Ansicht der Beklagten, das angefochtene Urteil sei wegen der in der Urteilsformel uneingeschränkt zugelassenen Revision in vollem Umfang, also auch hinsichtlich der Entscheidung über die Berufung des Klägers, nachprüfbar, geht fehl. Denn trotz der dem Wortlaut nach uneingeschränkten Zulassung der Revision ist nach der im letzten Absatz der Entscheidungsgründe gegebenen Begründung für diese Zulassung die Revision nur bezüglich der Anschlussberufung zulässig. Zwar schliesst der Wortlaut der Urteilsformel die Revisionsmöglichkeit auch für die Berufung nicht aus. Die Urteilsformel ist jedoch nach Inhalt, Sinn und Zweck mit dem Urteil, insbesondere den Entscheidungsgründen, auszulegen und zu erläutern (Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk Nr. 9 zu § 546 ZPO). Im letzten Absatz der Entscheidungsgründe hat das Landesarbeitsgericht aber ausdrücklich ausgeführt, dass es seine " Entscheidung über die Anschlussberufung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

als von grundsätzlicher Bedeutung" halte und "daher" die Revision zugelassen habe. Daraus folgt zur Genüge, dass es die Zulassung der Revision auf die Entscheidung über die Anschlussberufung hat beschränken wollen.

Diese vom Landesarbeitsgericht gewollte Beschränkung der Zulassung ist auch zulässig. Denn sie ist nicht etwa auf eine einzelne Rechtsfrage oder auf bestimmte Teile einer einheitlichen Entscheidung begrenzt worden, was unzulässig wäre (RAG 5, 193; BGHZ 7, 357; siehe ferner Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 69 Anm. 22; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 69 Anm. 26, § 72 Anm. 26).

Die Berufung und die Anschlussberufung sind auch nicht etwa so eng miteinander verflochten, dass die Entscheidung über das eine Rechtsmittel von der Entscheidung über das andere Rechtsmittel vernünftigerweise nicht getrennt werden kann. Denn die Anschlussberufung betrifft die fristlose Kündigung, die Berufung dagegen die etwaige vorsorgliche fristgemässe Kündigung. Beide Kündigungen entspringen zwar demselben Tatbestand; über ihre Wirksamkeit kann auch aus Zweckmässigkeitsgründen gemäss § 260 ZPO in einer Klage entschieden werden. Die von der Berufung zur Entscheidung gestellte Frage, ob in der unstreitigen fristlosen Kündigung auch eine vorsorgliche fristgemässe Kündigung liegt, ist völlig unabhängig davon zu beantworten, ob die fristlose Entlassung begründet ist oder nicht, was Gegenstand der Anschlussberufung ist. Die fristgemässe Kündigung wird zwar erst praktisch, wenn die fristlose Entlassung unbegründet ist, sie ist aber, wenn sie überhaupt ausgesprochen ist, als vorsorgliche auch im Falle der Begründetheit der fristlosen Entlassung an sich in der Welt. Insbesondere ist die hier vom Landesarbeitsgericht mit seiner Entscheidung über die Berufung verneinte Frage, ob die fristlose Entlassung vorsorglich eine fristgemässe enthält, also die Auslegung der die fristlose Kündigung enthaltenden Willenserklärung völlig unabhängig von der Entscheidung über die Begründetheit der fristlosen Entlassung.

Allerdings wäre, wenn die fristlose Entlassung begründet wäre, für die fristgemässe Entlassung rechtlich überhaupt



kein Raum; sie würde auch nicht sozialwidrig sein. Die vom Landesarbeitsgericht durch seine Entscheidung über die Berufung getroffene Feststellung, dass die vorliegende fristlose Entlassung eine fristgemässe Kündigung nicht in sich schliesst, hat aber mit der von der Anschlussberufung zur Entscheidung gestellten Frage, ob die fristlose Entlassung begründet ist oder nicht, überhaupt nichts zu tun.

II. Die Zulassung der Revision nur wegen eines Begehrens ersetzt auch nicht den die Revisionssumme nicht erreichenden Streitwert und hat also nicht etwa zur Folge, dass das Urteil in seinem ganzen Umfange, also hinsichtlich sämtlicher Begehren, über die es entschieden hat, revisibel wird. Die entgegengesetzte, vom Reichsarbeitsgericht (RAG ARS 8, 444-447) vornehmlich für das Berufungsverfahren vertretene - für das Revisionsverfahren nach dem ArbGG 1953 von Dersch-Volkmar (6. Aufl. § 69 Anm. 22) und Dietz-Nikisch (ArbGG § 69 Anm. 26) und für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten auch von Stein-Jonas (ZPO § 546 Erl. VI 2a) gebilligte - Ansicht mag im ArbGG 1926 eine gewisse Stütze gehabt haben, das in § 72 Abs. 1 der Streitwertrevision den ersten Rang zuwies und die Zulassungsrevision als zweitrangig behandelte, kann aber jedenfalls für das Revisionsverfahren nach dem ArbGG 1953 nicht aufrecht erhalten werden. Denn das ArbGG 1953 weist in seinem § 72 Abs. 1 der Zulassungsrevision den ersten Rang und der Streitwertrevision nur den dritten Rang zu und gibt damit zu erkennen, dass die Zulassungsrevision kein Ersatz für die eigentlich ihrer Natur nach aus dem Streitwert folgende Revisibilität ist. Es ist auch kein innerer Grund ersichtlich, dass ein der grundsätzlichen Bedeutung entbehrender Anspruch, nur weil er zufällig in einem Rechtsstreit zusammen mit einem andern Anspruch geltend gemacht ist, dem eine grundsätzliche Bedeutung innewohnt, durch das Revisionsgericht soll nachgeprüft werden dürfen (so schon für das ArbGG 1926: Depêne, ArbGG, 2. Aufl., § 69 Erl. IV). Das Gesetz gibt mit seinem § 69 Abs. 3 zu er-



kennen, dass es gerade auf die Zulassung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ankommen soll. Der dabei verwandte Begriff der Rechtssache muss nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass damit der Rechtsstreit mit allen in ihm erhobenen Ansprüchen gemeint sei. Auch im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten macht die nur aus einem bevorrechtigten Klagegrunde hervorgehende Zulässigkeit der Berufung oder Revision nicht auch die Entscheidung über andere, nicht bevorrechtigte Klagegründe nachprüfbar (RGZ 164, 326, BGHZ 1, 380).

III. Falls aber entgegen den vorhergehenden Ausführungen die Urteilsformel dahin auszulegen wäre, dass das Landesarbeitsgericht die Revision in vollem Umfange, also auch hinsichtlich seiner Entscheidung über die Berufung, hat zulassen wollen, so würde eine so weitgehende Zulassung offenbar gegen das Gesetz verstossen und daher unbeachtlich sein (BAG 2, 26). Denn die grundsätzliche Bedeutung, derentwegen das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen hat, kommt nach der unzweideutigen Begründung des Landesarbeitsgerichts eben nur seinen Ausführungen zur Verwerfung der Anschlussberufung zu und ermangelt dagegen seinen die Berufung betreffenden Ausführungen. Ihnen wurde eine grundsätzliche Bedeutung ^{gerade} nicht zugesprochen, sondern dem ganzen Zusammenhang nach vielmehr abgesprochen, so dass eine Zulassung der Revision auch wegen der Berufung nicht mehr durch die dem Landesarbeitsgericht nach § 69 Abs. 3 ArbGG eingeräumte Befugnis gedeckt wäre (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 69 Anm. 19; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 72 Anm. 24). Die von der Berufung allein entschiedene Frage, ob die fristlose Entlassung als fristgemässe wirksam ist, hat hier auch ersichtlich und eindeutig nur für den entschiedenen Einzelfall Bedeutung; eine darüber hinausgehende Bedeutung kommt der Entscheidung insoweit nicht zu.

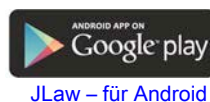
gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)